

19.11.2014

Aktuell diskutierte Regeln der geplanten Düngeverordnung gefährden die umweltschonende Kompostdüngung

Die landwirtschaftliche Kompostverwertung wird insbesondere durch Vorgaben des Dünge- und Abfallrechts geregelt. Im Entwurf der novellierten Düngeverordnung werden für die Bemessung der Kompostgaben und die Festlegung der Aufbringungszeiten Vorgaben getroffen, die einem fach- und umweltgerechten Einsatz entgegenstehen. Ohne sachgemäße Anpassung der geplanten Regelungen ist die zukünftige landwirtschaftliche Kompostverwertung ernsthaft gefährdet.

170 kg/ha Stickstoff-Aufbringungsgrenze

Kompostprodukte zeichnen sich gegenüber anderen organischen Düngern durch eine besonders starke Stickstoffbindung aus. Meist liegen weniger als 4 % des gesamten Kompoststickstoffs in löslicher Form vor. Der übrige Stickstoff ist fest in der Struktur der Humusmoleküle eingebunden und ist somit kaum verfügbar. Zum Vergleich: In Schweinegülle liegt der verfügbare Stickstoffanteil um den Faktor 20 höher!

Ungeachtet dessen sollen in einer zukünftigen Düngeverordnung Komposte und Wirtschaftsdünger bzgl. der Aufbringungsgrenze von 170 kg Gesamtstickstoff pro Hektar gleichgestellt werden! Dies ist sachlich nicht nachzuvollziehen: Bei dieser Vorgabe würden z.B. durch Gülle zum Zeitpunkt der Anwendung mindestens 135 kg und durch Kompost nur 7 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff aufgebracht werden.

Die Regelwerke müssen daher so festgelegt werden, dass tatsächliche Stickstoffverfügbarkeiten berücksichtigt werden. Ansonsten wird das politisch gewünschte Bioabfallrecycling über die Kompostverwertung grundsätzlich in Frage gestellt.

Als maximale Vorsorgemaßnahme könnte in der Novelle zur Düngeverordnung alternativ organische Dünger differenziert betrachtet werden: In dem Fall wäre z.B. eine schon bestehende Einteilung zu nutzen: Dabei könnte zwischen Komposten mit einem „wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff“ und mit „wesentlichen Nährstoffgehalten“ differenziert werden.

In die 170 kg/ha-Regelung wären dann nur organische Dünger mit einem „wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff“ einzubeziehen.

Weitere Beschränkung der Aufbringungszeiträume

Kompost ist aufgrund des sehr langsamen Nachflusses von Nährstoffen ein Langzeitdünger, der meist im Dreijahresturnus verabreicht wird. Kompostgaben können aus mikrobiologischen Gründen oft sogar zu zeitlich begrenzten Festlegungen von Stickstoff im Boden beitragen. Daher ist nach den bisherigen Regeln die Kompostdüngung ganzjährig erlaubt.

Nach den geplanten Vorgaben soll die Kompostdüngung in den Wintermonaten und auf gefrorenem Boden untersagt werden. Gerade dann lässt sich die Kompostdüngung aber unter Aspekten von Bodenschutz und der Reduzierung von Stickstoffemissionen oft am besten platzieren. Ein Austrag von Stickstoff aus dem Kompost kann aufgrund der niedrigen Bodentemperaturen im Winter und der geringen Stickstofflöslichkeit vermieden werden. Eine Verlagerung der Kompostausbringung in das meist nasse Frühjahr birgt neben pflanzenbaulichen Nachteilen die Gefahr der Bodenverdichtung.

Die Kompostaufbringung sollte unter diesen Aspekten weiterhin ganzjährig möglich sein.

Fazit

Eine an die Erfordernisse von Pflanzenbau und Bodenschutz angelehnte Kompostdüngung ließe sich mit den Vorgaben aus dem aktuellen Entwurf der Düngeverordnung nicht mehr vereinbaren.

Die landwirtschaftliche Kompostdüngung wäre vielfach ausgeschlossen.

Die Systematik der Bioabfallverwertung wäre in Gänze gefährdet.

Der VHE vertritt bundesweit Unternehmen und öffentlich rechtliche Körperschaften, die Bio- und Grünabfälle in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen verwerten.
